



Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Frau Eva Reinhard, Vizedirektorin
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Bern, 18. Dezember 2009

Zuständig: Sandra Bögli / Nadine Degen
Sekretariat: Déborah Perrin
Dokument: Revision Pflanzenschutzmittelverordnung
SR 916.161

Revision der Pflanzenschutzmittelverordnung

Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 26. Oktober 2009 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) kann eine Harmonisierung der Schweizer Pflanzenschutzbestimmung an diejenige der EU nachvollziehen. Er lehnt jedoch sämtliche Änderungen ab, die zu einer Preissteigerung bei den Pflanzenschutzmitteln (PSM) führen und die Verfügbarkeit von PSM in der Schweiz in irgendeiner Weise negativ beeinträchtigen.

Die Stellungnahmen der übrigen Fachorganisationen aus der Landwirtschaft werden vom SBV vollumfänglich unterstützt.

Ein erfolgreicher Pflanzenschutz trägt massgeblich zu einer wirtschaftlichen Betriebsführung bei. Aus produktionstechnischer Sicht haben die Pflanzenschutzmittel daher eine sehr wichtige Bedeutung. Es ist also von grösster Bedeutung, dass die Schweizer Produzenten in diesem Bereich über die gleichen Mittel verfügen können wie ihre Konkurrenten in der EU.

Eine angemessene Gewichtung der Aspekte des Gesundheits- und Verbraucherschutzes ist richtig. Diese darf jedoch nicht zu unannehmbaren Nachteilen in der Produktion führen. Wir befürchten insbesondere, dass die neuen Genehmigungskriterien nach Anhang 2 sehr streng ausfallen und in Zukunft weiter verschärft werden. Einige Länder der EU sind bereits jetzt für sehr weit gehende Bestimmungen im Bereich des Pflanzenschutzes bekannt, welche sich schon heute negativ auf die Produktion auswirken. Dies darf in der Schweiz nicht geschehen. Bereits heute steht einer abnehmenden Zahl von Neuzulassungen eine grössere Zahl von Produkten gegenüber, deren Bewilligung nicht mehr verlängert werden kann. Wir befürchten, dass künftig massiv weniger Pflanzenschutzmittel zur Verfügung stehen werden als heute.

Aus diesen Gründen stehen wir der Entwicklung im Bereich Pflanzenschutz sehr skeptisch gegenüber.

Speziell betonen wir die Wichtigkeit, dass im Obstbau auch mit der revidierten Verordnung der Wirkstoff Streptomycin gegen den Feuerbrand noch so lange eingesetzt werden kann, bis eine gleich wirksame Alternative zur Verfügung steht.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Der SBV geht im Folgenden nur auf einzelne Artikel ein und verweist bei den übrigen Bestimmungen auf die Stellungnahmen der übrigen Fachorganisationen aus der Landwirtschaft.

Art. 2, AI 2:

Die revidierte Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) sieht vor, den Geltungsbereich analog der heutigen PSMV auch auf die Makroorganismen anzuwenden. Die EU-Regelung gilt jedoch nur für Mikroorganismen. Makroorganismen spielen gerade im Gemüsebau eine wichtige Rolle. Gerade im Hinblick auf die Konformität der beiden Gesetzgebungen sollte die PSMV analog der EG-Verordnung nur die Mikroorganismen betreffen.

⇒ Der SBV beantragt, den Geltungsbereich auf die Mikroorganismen zu beschränken, wie es in der EU der Fall ist.

Art. 9, Überprüfung von Wirkstoffen;

Die kürzeren Fristen für die Einreichung eines Antrags auf Überprüfung können möglicherweise in Einzelfällen nicht eingehalten werden.

⇒ Wir beantragen, dass für die Einreichung der Anträge (Abs. 3) und eine allfällige Verlängerung der Frist durch die Zulassungsstelle (Abs. 5) eine flexible Lösung geschaffen wird, so dass analog der heutigen Gesetzgebung längere Fristen gestattet werden können.

Art. 18: Inhalt der Bewilligung

Abs. 6 lit. F, die Intervalle zwischen den Anwendungen

Abs. 6 lit. G, Wiederbetretungsfrist

Diese neuen Punkte stehen aufgrund der Restriktionsformulierungen im Widerspruch zum Grundsatz der guten Pflanzenschutzpraxis, in welcher der Bewirtschaftende je nach Pflanzenschutzproblem gezielt das geeignete Pflanzenschutzmittel einsetzt. Dies stellt die Grundlagen der integrierten Produktion und Bekämpfung der Schädlinge und Krankheiten in Frage.

Allzu viele Restriktionen in diesem Bereich würden automatisch zur Vermischung von Pflanzenschutzmitteln führen, da die Anwender auf andere Mittel ausweichen würden.

⇒ Wir empfehlen aus diesem Grund, diesen Artikel zurückzusetzen.

Art 31: Frist bei Widerruf; Art 69: Verwendungsfrist

Die sechsmonatige (Art. 31), respektive einjährige (Art. 69) Frist ist unseres Erachtens zu kurz.

⇒ Wir beantragen, bei den heute gültigen Fristen zu bleiben.

Art. 32: Gebeiztes Saatgut

Gemäss Absatz 1 darf nur Saatgut importiert werden, wenn es mit in der Schweiz zugelassenen Wirkstoffen behandelt ist. Es kann aber vorkommen, dass die Schweiz nur kleine Mengen von Ba-

sissaatgut einer Sorte bestellt. Wenn dieses Saatgut nicht mit einem in der Schweiz bewilligten Wirkstoff gebeizt ist, darf es nicht importiert werden. Der ausländische Lieferant müsste diese kleine Menge extra für die Schweiz mit einem andern Mittel beizen. Weil der Schweizer Markt oft zu klein ist, werden die Pflanzenschutzmittelhersteller aus finanziellen Gründen nicht in jedem Fall gewillt sein, in der Schweiz eine entsprechende Zulassung zu beantragen.

- ⇒ Wir begrüßen, dass gemäss Absatz 2 entsprechende Ausnahmen vorgesehen sind. Diese Ausnahmen müssen jedoch zwingend ohne zusätzlichen administrativen Aufwand zu erlangen sein, damit keine nicht-tarifären Handelshemmnisse entstehen.
- ⇒ Grundsätzlich halten wir es für sinnvoll, die in der EU zugelassenen Wirkstoffe für die Saatgutbeizung auch in der Schweiz zuzulassen, dies auch, um die Anzahl der nach Absatz 2 beantragten Ausnahmen einzuschränken.

Art. 33: Vergleichende Beurteilung von Pflanzenschutzmitteln, die Substitutionskandidaten enthalten

Der vorgeschlagene Art. 33 mobilisiert erhebliche Ressourcen, um die Indikation für jedes Produkt zu überprüfen und Substitute zu finden. In der Praxis führt dies zur zusätzlichen Streichung von Wirkstoffen und zu einer Zunahme der Lückenindikationen, insbesondere für geringfügige Verwendungen. Ausserdem besteht noch wenig Erfahrung mit der Funktionsweise dieser Bestimmung innerhalb der EU, und die Umsetzung dieses Artikels ist bis heute umstritten.

- ⇒ Wir schlagen wir vor, die Einführung dieses Konzepts bis zu seiner Klärung zurückzusetzen.

Art 34 – 35: Geringfügige Verwendungen

Die Anerkennung geringfügiger Bewilligungen im Artikel 34 sowie deren Ausweitung des Geltungsbereiches sind von grosser Bedeutung. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass solche Bewilligungen keinen administrativen Mehraufwand erzeugen dürfen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Herstellerfirmen von Pflanzenschutzmitteln in vielen Fällen solche Bewilligungen nicht mehr selber beantragen und entsprechende Kosten auf andere Kreise abgewälzt werden.

- ⇒ Wir beantragen, dass zur Anerkennung geringfügiger Bewilligungen kein bedeutender administrativer oder finanzieller Mehraufwand erzeugt wird.

3. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 87

Wir sehen nicht ein, warum einzelne Artikel früher in Kraft treten sollen und befürchten, dass dies zu Nachteilen bei der Produktion führen könnte.

- ⇒ Wir beantragen, dass die ganze Verordnung ohne Ausnahme gleichzeitig mit jener der EG in Kraft tritt.

Anhang 2: Genehmigungskriterien

Es wird allgemein befürchtet, dass die Genehmigungsverfahren nach Anhang 2 sehr streng ausfallen und in Zukunft weniger Pflanzenschutzmittel zur Verfügung stehen werden. Die Zulassungspraxis darf nicht zu restriktiv gehandhabt werden. Wir befürworten eine angemessene Gewichtung der Aspekte des Gesundheits- und Verbraucherschutzes, weisen aber darauf hin, dass diese Genehmigungskriterien nicht zum Nachteil der Produktion führen dürfen.

⇒ Wir beantragen eine pragmatische Umsetzung der Zulassungskriterien und eine Berücksichtigung der Bedürfnisse der Produktion.

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft wird die Revision der Pflanzenschutzmittelverordnung grundsätzlich als positiv erachtet. Die Gleichwertigkeit der Bestimmungen ist eine wichtige Voraussetzung für die von uns beantragten „gleich langen Spiesse“ für die Produktionsbedingungen. Wir weisen gleichzeitig aber auf die Gefahr hin, dass die Bewilligung von diversen Pflanzenschutzmitteln zu restriktiv gehandhabt werden könnte, was erneut zu einer Benachteiligung der Produktion führen würde.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Jacques Bourgeois
Direktor

Nadine Degen
Leiterin Pflanzenbau